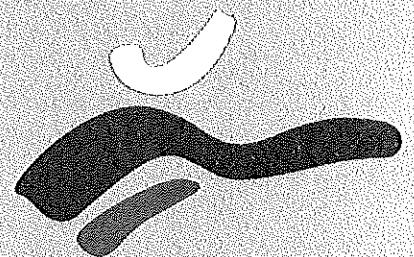


**Reglement
Abwasserentsorgung**



Einwohnergemeinde **W o h l e n**

Inhaltsverzeichnis

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. Baukontrolle

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten von Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. Finanzielles

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Jährliche Gebühren
 - Abs. 1 Grundgebühr
 - Abs. 2+3 Schmutzwassergebühr

- Abs. 4 Regenwassergebühr
- Abs. 5 Reinabwassergebühr
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Abs. 1+2 Fälligkeit
 - Abs. 3 Akontorechnung
 - Abs. 4 Zahlungsfrist
 - Abs. 5 Mahngebühren
- Art. 34 Abs. 1 Einforderung der Gebühren
 - Abs. 2 Verzugszins
 - Abs. 3 Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige Personen
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

- Art. 37 Widerhandlungen
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

Abwassertarif

I. Einmalige Gebühr

- Art. 1 Anschlussgebühren

II. Jährliche Gebühren

- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 3 Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

- Art. 4 Tarifierpassungen
- Art. 5 Inkrafttreten

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben **Art. 1**

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen, welche solche Anlagen betreiben und unterhalten, ist anzustreben.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ **Art. 2**

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen dem Departement Gemeindebetriebe.
- ² Das Departement Gemeindebetriebe ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrolle;
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger;
 - g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

Entwässerung des **Art. 3**

Gemeindegebietes Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Erschliessung

Art. 4

- ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. Alte Leitungen werden nicht speziell erfasst. Dagegen werden sanierte Leitungen Neuanlagen gleichgestellt und im Kataster nachgeführt.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach dem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- ² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst diese Überbauungsordnungen.
- ³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Das Departement Gemeindebetriebe kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Departements Gemeindebetriebe. Dieses kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen, tragen die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung

Art. 12

- ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als «Private» bezeichnet).

Anschlusspflicht

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Das Departement Gemeindebetriebe legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

*Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer*

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA).

*Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung*

Art. 16

- ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisation und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, um die notwendige Werkabnahme durchführen zu können.
- ² Für Regenwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
 - a) Nicht verschmutztes Regen- und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
 - b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien des GSA.
 - c) Beim Ableiten von Regenwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
 - d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Sauberwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- ³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenwasser sowie Reinabwasser sind in die Sauberwasserkanalisation einzuleiten.
- ⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen

Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

- ⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser, sowie das Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.
- ⁶ Das Departement Gemeindebetriebe legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
- ⁸ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- ⁹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Sauberwasserableitung.

*Waschen von
Motorfahrzeugen*

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

*Anlagen der
Liegenschaftsentwässerung*

Art. 18

- ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere:
 - Norm SN 592 000 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
 - SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen.
 - Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde.
- ² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

*Kleinkläranlagen
und Jauchegruben*

Art. 19

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutz-zonen,
-areale und Quell-wasserschutz-zonen

Art. 20

In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellwasserschutz-zonen sind die in den zugehörigen Schutz-zonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Baukontrolle

III. Baukontrolle

Art. 21

- ¹ Das Departement Gemeindebetriebe sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei einer Gefährdung (Gewässerverschmutzung) weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- ³ Das Departement Gemeindebetriebe meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten von Privaten

Art. 22

- ¹ Dem Departement Gemeindebetriebe ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁴ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen **Art. 23**

- ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinklär-anlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage

auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- ² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von Stoffen, welche den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen und warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 Grad C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

- ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- ² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

- ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann das Departement Gemeindebetriebe nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Privaten vornehmen lassen.

V. Finanzielles

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28

- ¹ Die Aufgabe der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Abwasserentsorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren),
 - b) jährlichen Gebühren (Grund-, Schmutz-, Regen- und Reinabwassergebühren),
 - c) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Kostendeckung

Art. 29

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt decken.
- ² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.
- ³ Für Regenwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter (m²) entwässerte Fläche (Strassen) resp. der Grundrissfläche im Erdgeschoss (Liegenschaften) zu bezahlen.
- ⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden die Gebühren zurückerstattet oder bei einer bevorstehenden Erweiterung angerechnet.

- ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Jährliche Gebühren **Art. 31**

Grundgebühr

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des installierten Wasserzählers erhoben.

Schmutzwassergebühr

- ² Zur Deckung der restlichen Kosten haben sie eine Schmutzwassergebühr aufgrund des Abwasseranfalls zu bezahlen. Dieser wird dem Trinkwasserverbrauch gleichgesetzt.
- ³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch das Departement Gemeindebetriebe.

Regenwassergebühr

- ⁴ Für Regenwasser, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche (Strassen) resp. der Grundrissfläche im Erdgeschoss (Liegenschaften) zu bezahlen.

Reinabwassergebühr

- ⁵ Für Reinabwasser (Quellen und Brunnen), welches in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m³ zu bezahlen. Die Wassermenge wird aufgrund der durchschnittlichen Schüttung vom Departement Gemeindebetriebe festgelegt.

*Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungsbetriebe*

Art. 32

- ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grund-, Schmutz-, Regen- und Reinabwassergebühren nach Art. 31.
- ² Bei Betrieben mit besonders starker Verschmutzung des Abwassers kann ein angemessener Zuschlag auf der Schmutzwassergebühr berechnet werden.
- ³ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied (mindestens 25 %) zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn das Departement Gemeindebetriebe einschätzen.

<i>Fälligkeit</i>	Art. 33 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
<i>Akontorechnung</i>	³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Akontorechnung in der Höhe von ca. 50 % des Vorjahreswertes gestellt.
<i>Zahlungsfrist</i> <i>Mahngebühren</i>	⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. ⁵ Allfällige Mahngebühren werden nach dem Gebührentarif der Gemeinde Wohlen in Rechnung gestellt.
<i>Einforderung der Gebühren</i>	Art. 34 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
<i>Verzugszins</i>	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
<i>Gebührenpflichtige Personen</i>	Art. 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
<i>Grundpfandrecht der Gemeinde</i>	Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der

angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 37

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 39

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Inkrafttreten

Art. 40

- ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2005

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident: Gemeindeglied:

sig. Christian Müller

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es wurden dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht.

Wohlen, 2. September 2005

sig. Thomas Peter, Gemeindeschreiber

Abwassertarif

Anschluss-
gebühren

I. Einmalige Gebühr

Art. 1

- ¹ Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.
Sie beträgt pro BW Fr. 150.00
Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro m² Fläche (gem. Art. 30) Fr. 5.00

Wiederkehrende
Gebühren

II. Jährliche Gebühren

Art. 2

- ¹ Die jährliche Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der installierten Wasserzählergrösse berechnet und beträgt:
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Zählergrösse 20 mm | Fr. 75.00 bis 110.00 |
| Zählergrösse 25 mm | Fr. 117.00 bis 172.00 |
| Zählergrösse 32 mm | Fr. 192.00 bis 281.00 |
| Zählergrösse 40 mm | Fr. 300.00 bis 483.00 |
| Zählergrösse 50 mm | Fr. 469.00 bis 685.00 |
- ² Die Schmutzwassergebühr beträgt pro m³ Trinkwasser: Fr. 1.50 bis 2.50
- ³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation beträgt:
- | | |
|--|----------------------|
| bis 100 m ² Fläche (gem. Art. 31) | Fr. 30.00 bis 100.00 |
| bis 200 m ² Fläche (gem. Art. 31) | Fr. 60.00 bis 200.00 |
| pro weitere 100 m ² | Fr. 30.00 bis 100.00 |
- ⁴ Die Gebühr für die Einleitung von Reinabwasser (Quellen und Brunnen) in die Kanalisation beträgt pro m³ Fr. 0.10 bis 0.40

Mehrwertsteuer

Art. 3

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Tarifanpassungen

Art. 4

Für die Tarife gemäss Artikel 1 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive zuständig.

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Abwasserreglement vom 12. Dezember 1975, Artikel 48 bis 56 (Abgaben).

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2005

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Christian Müller

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieser Tarif ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es wurden dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht.

Wohlen, 2. September 2005

sig. Thomas Peter, Gemeindeschreiber